

Die Prüfung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht

Vortrag im Rahmen des
7. Abendsymposium des ISR am
27. April 2016

Ziel des Insolvenzverfahrens

- § 1 InsO: Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem ***Insolvenzplan*** eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Rechtsnatur des Plans

- Der **Insolvenzplan** ist ein spezifisch insolvenzrechtliches Instrument, mit dem die *Gläubigergesamtheit ihre Befriedigung aus dem Schuldnervermögen organisiert*. Er ist kein Vertrag im herkömmlichen Sinne, dennoch gelten für die Auslegung die individuellen Verständnisse derjenigen, die ihn beschlossen haben, sodass für die Auslegung des Plans die §§ 133, 157 BGB gelten (BGH, B. v. 07.05.2015, IX ZB 75/14 Rn. 26 = ZIP 2015, 1346 ff. und Urt. v. 06.10.2005, IX ZR 36/01 Rn. 16 = NZI 2006, 100).

Abweichende Regelungen zum „regelhaften“ Verfahren möglich

- **Grundsatz:** abweichende Regelungen zum regelhaften Verfahren sind in einem Insolvenzplan möglich, § 217 InsO
 - **Inhalt:** abweichende Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger
 - **Abweichung:** nur plandispositive Gegenstände sind einer abweichenden Regelung zugänglich (BGH, B. v. 05.02.2009, IX ZB 230/07 Rn. 25 = NZI 2007, 230), d. h.:
 - Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse
 - Befriedigung der Insolvenzgläubiger
 - (Ent-)haftung des Schuldners nach Beendigung des Verfahrens
 - Eingriff in die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse (§ 217 S. 2 InsO)

Planbetroffene Beteiligte

➤ Planbetroffen können sein:

- Absonderungsberechtigte Gläubiger
- Insolvenzgläubiger
- Schuldner
- Anteilsinhaber

Nicht planbetroffene Beteiligte

- Nicht planbetroffen dürfen sein:
 - Massegläubiger (diese sind aus der Insolvenzmasse vorweg zu befriedigen und nehmen am Verfahrens selbst nicht teil , Ausnahme bei angezeigter Masseunzulänglichkeit)
 - Aussonderungsberechtigte (diese nehmen ihre Rechte außerhalb des Insolvenzverfahrens wahr, § 47 S. 2 InsO)

Nicht planbetroffene Beteiligte

- Insolvenzverwalter (z. B. Haftung nach § 60 InsO), auch bedeutsam für die Frage der Regelung der Vergütung im Insolvenzplan:

dagegen: BGH, B. 22.02.2007, IX ZB 106/06 = NZI 2007, 341; AG Hamburg, ZIP 2014, 237,239; LG Mainz, NZI 2016, 255, 257 f. A.A. bei einstimmigen Abstimmungsverhalten der Gläubiger: LG Heilbronn, ZInsO 2015, 910; AG Hannover, ZIP 2015, 2385; LG Münster, B. 01.10.2015, 5 T 526/15. A. A. wohl immer möglich: LG München I, ZIP 2013, 2273.

Nicht planbetroffene Beteiligte

- Neugläubiger (Forderungen sind erst nach Verfahrenseröffnung entstanden, grdstzl. auch keine Teilnahme am regelhaften Verfahren)
- aber Einbeziehung möglich
 - OLG Düsseldorf B. v. 24.09.2008, 8 UF 212/07 = NZI 2008, 689, 690 (unzutreffend, da Einbeziehung von Neugläubigern auch gegen deren Willen zulässig sein soll)
 - LG Düsseldorf, ZInsO 2015, 2186 (grdstzl. zutreffend, freiwillige Einbeziehung möglich, jedoch ist Zustimmung des Neugläubigers dem Plan beizufügen entsprechend § 230 Abs. 2 InsO = Verstoß gegen § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

Nicht plandispositive Abweichungen

➤ Nicht plandispositiv

- Teilnahmerechte von absonderungsberechtigten Gläubigern und Insolvenzgläubigern (insbes. das Verfahren zur Prüfung der Insolvenzforderungen, BGH, B. v. 05.02.2009, a.a.O. Rn26)
- Minderheits- und Rechtsmittelbefugnisse
- Vorschriften über den Berichts- und Prüfungstermin
- Vorschriften über das Planverfahren selbst
- Insolvenzverwalter- und Sachwalterhaftung

➤ Bei Verstoß, Zurückweisung nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO/Versagung der Planbestätigung

Planinitiative

- Zur Einreichung eines Insolvenzplans sind befugt
 - Insolvenzverwalter aus eigener Initiative, § 218 Abs. 1 S. 1 InsO
 - Insolvenzverwalter aufgrund Auftrags der Gläubigerversammlung hin, § 218 Abs. 1 S. 2 InsO
 - Schuldner, § 218 Abs. 1 S. 1 InsO

Planinitiative

- Zur Einreichung eines Insolvenzplans sind nicht berechtigt
 - Sachwalter, außer bei Auftrag nach § 284 InsO
 - Gläubiger

Folgen der Planvorlage bei Gericht

- Wird ein Insolvenzplan bei Gericht eingereicht, beginnt die Prüfungspflicht des Gerichts, § 231 InsO (Kernaufgabe des Gerichts)

Folgen der Planvorlage bei Gericht

➤ Prüfungstiefe:

umfassender Prüfungsmaßstab, keine summarische, cursorische o. ä. Prüfung oder Prüfung auf nur offensichtliche Mängel des Plans; ***Prüfung sämtlicher rechtlicher Gesichtspunkte*** (BGH, B. v. 07.05.2015, IX ZB 75/14 Rn. 8)

Folgen der Planvorlage bei Gericht

➤ Prüfungsinhalt, § 231 InsO:

- Prüfung des Rechts zur Vorlage und des Inhalts des Plans, insbesondere der rechtmäßigen Gruppenbildung
- Prüfung der Erfolgsaussichten bei einem vom Schuldner vorgelegten Plan
- Bei einem vom Schuldner vorgelegten Plan zusätzlich die Prüfung der Erfüllbarkeit des Plans

Folgen der Planvorlage bei Gericht

- Überprüfung des Plans im Verlauf des Verfahrens:
 - Zunächst alleinige Prüfung des Plans durch das Insolvenzgericht (1. Prüfung)
 - Zuleitung des Plans und Anhörung der Beteiligten nach § 232 InsO, Gläubigerausschuss, Schuldner, Verwalter (2. Prüfung)
 - Erörterung und Abstimmung über den Plan im Termin nach § 235 InsO (3. Prüfung)

Folgen der Planvorlage bei Gericht

- Erneute gerichtliche Prüfung des Plans nach erfolgter Abstimmung, § 248 InsO (4. Prüfung, kein Verbot der „Doppelprüfung“ auch bei unveränderten Plan, s. LG Mainz, NZI 2016, 255, 256; a. A. Lürer/Streit in Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl. 2015, § 250 Rn. 8-11)
- Bei eingelegter Beschwerde Nichtabhilfeprüfung und Prüfung des Plans durch Beschwerdekammer (5. Prüfung, ebenfalls kein Verbot der Doppelprüfung, LG Mainz, s. o.)
- Bei Zulassung der Rechtsbeschwerde Prüfung durch BGH, IX Senat (6. Prüfung).

Prüfungspunkte

- Einhaltung der Grundsätze des Plans (§ 217 InsO) und des Rechts zur Vorlage des Plans (§ 218 InsO)
- Gliederung des Plans (darstellender und gestaltender Teil)
- Plananlagen, §§ 229, 230 InsO

Prüfungspunkte

➤ Darstellender Teil, § 220 InsO

- Enthält alle Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans, die für die Entscheidung der Beteiligten über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind
- Keine verbindliche Vorgaben, Plan muss aber einen Grundbestand an Informationen enthalten, auf die nicht verzichtet werden kann (BGH, B. v. 07.05.2015, IX ZB 75/14 und v. 13.10.2011, IX ZB 37/08 Rn. 9 = NZI 2012, 139)

Mindestinhalt des darstellenden Teils

- Bisherige wirtschaftliche Entwicklung mit Ursachenanalyse
- Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Unternehmens- und Sanierungskonzept
- Vermögensverhältnisse einschließlich insolvenzbedingter Veränderungen (Erfüllungsablehnungen, Kündigungen etc.)

Mindestinhalt des darstellenden Teils

- Ansprüche (Drittschuldner, Ansprüche gegen „Insider“, Anfechtungsansprüche)
- Ausführungen zur Verwertungsart (Liquidation, Sanierung, übertragende Sanierung)
- M & A Prozess (wenn nein, warum nicht?)
- Erläuterungen zur Gruppenbildung (auch möglich im gestaltenden Teil, BGH, B. v. 07.05.2015, IX ZB 75/14)

Vergleichsrechnung

- Der Insolvenzplan ist eine **Alternative zum Regelinsolvenzverfahren**
 - Vergleichsrechnung mit dem Regelinsolvenzverfahren zwingend erforderlich (welche Maßnahmen würde der Insolvenzverwalter im Verfahren ergreifen und zu welchen Ergebnissen würde dies führen, Vergleich der Insolvenzquote im Plan- und im Regelinsolvenzverfahren, vgl. BGH, B. v. 07.05.2014, IX ZB 75/14 Rn. 30)

Vergleichsrechnung

- Gegenüberstellung des Ergebnisses des Insolvenzplans mit dem Ergebnis der Regelabwicklung
 - Bei natürlichen Personen sind z. B. auch Gehaltssteigerungen in der Vergleichsrechnung zu berücksichtigen, LG Hamburg, B. v. 18.11.2015, 326 T 109/15, ZInsO 2016, 47)
 - Plan sieht den Erhalt von Arbeitsplätzen vor, dann muss im Plan auch erläutert werden, aus welchen Gründen es in der Regelinsolvenzverfahren zu deren Fortfall käme, BGH, B. 07.05.2014, IX ZB 75/14 Rn. 30

Gestaltender Teil

- Im gestaltenden Teil des Plans wird festgelegt, wie sich die Rechtsstellung der **Beteiligten** durch den Plan ändern soll
 - Beteiligte sind der Schuldner, die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger und die Anteilseigner
 - Nicht: Aussonderungsberechtigte und Massegläubigern außer bei Masseunzulänglichkeit sowie Neugläubiger, die sich aber freiwillig am Verfahren beteiligen können

Gruppenbildung

➤ Bildung von Gläubigergruppen

- Obligatorische Gruppen, § 222 Abs. 1 InsO
(absonderungsberechtigte Gläubiger, soweit in deren Rechte eingegriffen wird; Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO; nachrangige Gläubiger gem. § 39 InsO; soweit deren Forderungen nicht als erlassen gelten; Anteilseigner)
- Fakultative Gruppen, § 222 Abs. 2 und 3 InsO
(Gruppenteilung, Arbeitnehmer, Kleingläubiger)

Gruppenbildung

- Erläuterungen zur Gruppenbildung sind im Plan zwingend erforderlich (BGH, B. v. 07.05.2015, IX ZB 75/14 Rn. 10)
- Aus dem Plan muss sich ergeben, nach welchen Vorschriften die Gruppen gebildet worden sind, es sei denn, dies ist offensichtlich („Gruppe der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 InsO“; „Gruppe der Arbeitnehmer“)

Gruppenbildung

- Werden Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung in unterschiedliche Gruppen aufgeteilt, sind die diesbezüglichen Kriterien im Plan und die dafür maßgeblichen Erwägungen (sachlicher Grund) im Plan anzugeben
 - Auf Grund welcher gleichartiger insolvenzbezogener wirtschaftlichen Interessen ist eine bestimmte Gruppe gebildet worden
 - Sind alle entsprechenden Beteiligten dieser Gruppe zugeordnet worden

Gruppenbildung

- Gleichartige wirtschaftliche Interessen
 - Keine allgemein gültige Definition
 - Interesse muss gleichartig sein bezogen auf das Ergebnis der Planabwicklung („nur Quote“; „Quote und Arbeitsplatzerthalt“; „Quote und fortlaufende Geschäftsbeziehung“)
 - Interesse bezogen auf die Bedeutung für die zusammengefassten Gläubiger (Klein-/Großgläubiger; öffentliche/private Gläubiger)

Gruppenbildung

➤ Beispiele:

- Gruppe der Arbeitnehmer und der Bundesagentur für Arbeit aufgrund übergegangener Ansprüche wegen geleisteten Insolvenzgeldes = Interesse am Fortbestand der Arbeitsplätze bzw. Sicherung des Beschäftigungsgrades)
- Gruppe der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Fiskus und der Sozialversicherungsträger = Forderungen entstehen auf gesetzlicher Grundlage, allenfalls eingeschränkt der Parteidisposition unterworfen

BGH, B. v. 07.05.2015, IX ZB 75/14 Rn. 20 und 21

Weiterer Planinhalt

➤ Aufnahme von Klauseln im Insolvenzplan

- Materielle Ausschlussklauseln = Gläubiger, auch unbekannte, die ihre Forderung nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet haben, verlieren ihre Forderung

BGH, B. v. 07.05.2015, IX ZB 75/14 Rn. 15: Verstoß gegen Eigentumsgarantie, zudem spezielle Regelungen in §§ 259 a, 259 b InsO.

Bestätigt durch BGH, B. v. 03.12.2015, IX ZA 32/14 und ähnlich BAG, Urt. v. 19.11.2015, 6 AZR 559/14

Gesellschaftsrechtliche Regelungen

- Gruppe der am Schuldner beteiligten Personen, §§ 217 Abs. 1 S. 2, 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 InsO:
 - Grundsätzlich bleiben deren Rechte unberührt, § 225 a Abs. 1 InsO
 - Debt equity swap seit Inkrafttreten des ESUG möglich, § 225 a Abs. 2 InsO (gegen den Willen des Schuldners möglich aber nur mit Zustimmung des Gläubigers, Grundsatz der negativen Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG
 - Auch weitere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen möglich, *soweit gesellschaftsrechtlich zulässig*, § 225 a Abs. 3 InsO

Gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahmen

- Was ist „gesellschaftsrechtlich zulässig“?
 - Keine Erläuterung in der Insolvenzordnung bzw. im Regierungsentwurf zum ESUG
 - Im Schrifttum zwei Grundtendenzen erkennbar
 - Entscheidung des AG -Registergericht-
Charlottenburg, B. v. 09.02.2015, HRB 153203 B
ZInsO 2015, 413

Gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahmen

- Weites, insolvenzrechtlich geprägtes
Verständnis
 - Nur Beachtung des zwingenden Gesellschaftsrechts,
 - Begrenzung auf das gesellschaftsrechtliche
Instrumentarium,
 - Erfüllung der vollständigen Vorgaben des
Gesellschaftsrechts sei nicht erforderlich, da die
Gläubigerversammlung an die Stelle der ansonsten
zuständigen Gesellschafterversammlung trete,

Gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahmen

- Enges, gesellschaftsrechtliches Verständnis
 - Verweis auf das gesamte Gesellschaftsrecht, es kann nur das gesellschaftsrechtlich im Plan geregelt werden, was grdstzl. auch außerhalb des Plans geregelt werden könnte

Prüfung durch das Insolvenzgericht

➤ Prüfung durch das Insolvenzgericht

- Die Beachtung der Vorschriften über die Gruppenbildung, §§ 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 222 Abs. 3 S. 2 InsO

Prüfung durch das Insolvenzgericht

- Inhaltsprüfung, ob die getroffene Maßnahme „gesellschaftsrechtlich zulässig“ ist
 - Verdrängung gesellschaftsrechtlicher Regelungen (Beschlussfassung durch Gesellschafter wird durch Regelung im Plan, Vorschriften über die Einberufung der Gesellschafterversammlung werden durch die Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin ersetzt, Willenserklärungen gelten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben)

- Insoweit eingeschränkter Prüfungsrahmen des Insolvenzgerichts

Prüfung durch das Insolvenzgericht

➤ Prüfung von Eingriffen in die Rechte der Gesellschafter

AG Charlottenburg:

Bestätigter Insolvenzplan sieht die Einziehung von Aktien vor, ohne das in der letzten Satzung eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Einziehung von Aktien enthalten ist, § 237 Abs. 1 S. 2 AktG.

Registergericht weist spätere Anmeldungen nach Aufhebung des Verfahrens zurück, da der Insolvenzplan insoweit eine gesellschaftsrechtlich nicht zulässige Maßnahme zum Inhalt gehabt hat.

Prüfung durch das Insolvenzgericht

- Überwiegende Ansicht: fehlende Satzungsregelung kein Hindernis für die zwangsweise Einziehung von Aktien, Maßnahme ist „gesellschaftsrechtlich zulässig“

(Brüinkmans/Greif-Werner, ZInsO 2015, 1585, 1588 ff.; Klausmann, NZG 2015, 1300, 1302 ff.; K. Schmidt/Spliedt InsO 19. Aufl. § 225 a Rn. 37)

Prüfung durch das Insolvenzgericht

- Norm dient dem Schutz der Altgesellschafter und ist verzichtbar
- Auch ein vollständiges Herausdrängen der Altgesellschafter ist möglich
- Ungeschriebene Voraussetzungen des Bezugsrechtsausschlusses für Altgesellschafter (sachlicher Grund) gelten im Insolvenzverfahren nicht
- Insolvenzrechtliche Vorschriften über den Minderheitenschutz verdrängen einschlägige gesellschaftsrechtliche Regeln

Prüfung durch das Insolvenzgericht

➤ Fazit nach dieser Auffassung:

- „gesellschaftsrechtlich zulässig“ sind Eingriffe in Rechte, die nur dem Schutz der Altgesellschafter dienen oder grdstzl. zur Disposition der Gesellschafter/Aktionäre stehen.

Prüfung durch das Insolvenzgericht

➤ A. A.:

- Die Gläubigerversammlung im Planverfahren entspricht der Gesellschafter-/Hauptversammlung
- die Gläubigerversammlung kann nicht mehr regeln, als auch die Gesellschafter-/Hauptversammlung regeln darf
- Hauptversammlungsbeschluss wäre gemäß § 241 Nr. 3 Fall 3 AktG („dem öffentlichen Interesse widersprechend“) nichtig

(AG Charlottenburg, B. v. 09.02.2015, HRB 153203 B; Horstkotte, ZInsO 2015, 413, 416)

Prüfung durch das Insolvenzgericht

- Was im Einzelnen unter einer „gesellschaftsrechtlich zulässigen“ Maßnahme zu verstehen ist, ist m. E. nicht abschließend geklärt.
- Insoweit verbleibt nur die Abstimmung zwischen Schuldner/Berater/Verwalter/Insolvenzgericht

Prüfung durch das Registergericht

- Prüfungskompetenz eines bestätigten Insolvenzplans seitens des Registergerichts
 - Darf das Registergericht einen bestätigten Plan (erneut) prüfen?

Prüfung durch das Registergericht

- Außerhalb eines Insolvenzplanverfahrens prüft das Registergericht die
 - formellen Voraussetzungen für eine Eintragung (ordnungsgemäßer Antrag, Vertretungsberechtigung des Anmelders, Form der Anmeldung, Zuständigkeit)

Prüfung durch das Registergericht

- Außerhalb eines Insolvenzplanverfahrens prüft das Registergericht auch die
 - die materielle Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der angemeldeten Tatsachen (ordnungsgemäße Satzungsänderung, einschließlich z. B. Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen).

Prüfung durch das Registergericht

➤ Bei Verstößen

- Nichtige oder unwirksame Beschlüsse dürfen nicht eingetragen werden (unbestritten)
- Anfechtbare Beschlüsse dürfen bei Verstößen gegen eine Vorschrift im Interesse der Gläubiger, künftiger Gesellschafter oder bei einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung nicht eingetragen werden (für AG wohl h. M., ansonsten streitig)
- Verstöße ausschließlich die Gesellschafter schützende Vorschriften werden nicht geprüft (streitig)

Prüfung durch das Registergericht

- Prüfung im Anschluss an ein Insolvenzplanverfahren
 - Unzweifelhaft die formellen Voraussetzungen für eine Eintragung (wie auch außerhalb eines Planverfahrens)
 - Keine Prüfung, soweit die Fiktionswirkungen des § 254 a InsO eingreifen (Abgaben der Willenserklärungen und der Beschlüsse in der vorgeschriebenen Form; Ladungen etc. in der vorgeschriebenen Form bewirkt)

Prüfung durch das Registergericht

➤ Befugnis zur materiell-rechtlichen Prüfung des Plans?

BT-Drucks. 17/5712, S. 36 re. Sp. unten/37 li. Sp. oben:

„Nicht durch den Plan ersetzt werden nachfolgende konstituierende Publizitätsakte wie die Eintragung ins Register. Die im Insolvenzplan gefassten Beschlüsse bzw. sonstigen Willenserklärungen müssen nach Maßgabe der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen in das jeweilige Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen werden, um Wirksamkeit zu erlangen. Dabei hat das Registergericht nur eine eingeschränkte Prüfungskompetenz, denn das wirksame Zustandekommen des Plans wird bereits durch das Insolvenzgericht überprüft. Dem Registergericht kommt hier vor allem eine beurkundende Funktion zu.“

Prüfung durch das Registergericht

- Vorrangige Prüfung durch das Insolvenzgericht im Fall des AG Charlottenburg zweifelhaft
- Registergericht hat keine beurkundende Funktion, durch die Eintragung der angemeldeten Tatsachen werden diese erst wirksam (§ 54 Abs. 3 GmbHG, § 181 Abs. 3 AktG)

Prüfung durch das Registergericht

➤ Bindungswirkung der Planbestätigung

Argument: „ne bis in idem“

- aber: auch Entscheidungen im Strafverfahren binden nicht die Zivilgerichte und umgekehrt
- § 246 a Abs. 3 S. 5 AktG sieht eine Bindungswirkung der Registergerichte vor, eine solche Regelung fehlt in der Insolvenzordnung
- BR-Drucks. 127/1/11, S. 16/17: „Das Verhältnis der Prüfungspflichten des Insolvenzgerichts einerseits und des Registergerichts andererseits ist nicht klar. Vor allem stellt sich die Frage, wie sich etwaige Mängel der gesellschaftsrechtlichen Erklärungen auf die Wirksamkeit des Insolvenzplans auswirken, wenn diese dazu führen, dass ein registerrechtlicher Vollzug nicht möglich ist.“

Prüfung durch das Registergericht

- m. E. spricht mehr für eine eigenständige Prüfungspflicht des Registergerichts neben der des Insolvenzgerichts.
- Dementsprechend sind Absprachen auch mit dem Registergericht zwingend erforderlich, soweit nicht eine obergerichtliche oder eine gesetzliche Lösung gefunden wird.

Fazit

- Die Rechtsprechung des BGH und des BAG im Jahr 2015 hat für die Insolvenzgerichte mehr Klarheit, aber auch mehr Arbeit geschaffen.
- Für Schuldner/Berater/Verwalter sind Pläne schwieriger kalkulierbar,
 - da kein Ausschluss „säumiger“ Gläubiger möglich
 - Unklarheit hinsichtlich des Terminus „gesellschaftsrechtlich zulässig“
 - und der Abgrenzung InsG/RegG bestehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit